

RS Vwgh 1990/10/2 90/11/0025

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 02.10.1990

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

22/01 Jurisdiktionsnorm

90/02 Kraftfahrgesetz

Norm

JN §66 Abs1;

KFG 1967 §64 Abs5;

KFG 1967 §64 Abs6;

VwRallg;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 87/11/0238 E 19. Februar 1988 VwSlg 12648 A/1988 RS 1

Stammrechtssatz

Als ordentlicher Wohnsitz ist jener Ort anzusehen, an dem sich die betreffende Person in der erweislichen oder aus den Umständen hervorgehenden Absicht niedergelassen hat, ihn bis auf weiteres zum Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen zu wählen; hiebei ist es unerheblich, ob die Absicht darauf gerichtet war, für immer an diesem Ort zu bleiben.

Schlagworte

Definition von Begriffen mit allgemeiner Bedeutung VwRallg7

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990110025.X03

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

15.10.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>